

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.07.1996

Geschäftszahl

94/07/0023

Rechtssatz

Der vom betroffenen Grundeigentümer unter dem Titel einer Bewirtschaftungserschwerung geltend gemachte Entschädigungsanspruch setzt voraus, daß die Einräumung des Bringungsrechtes ihm einen tatsächlichen Nachteil bringt, der eine Bewirtschaftungserschwerung in quantifizierbarem Ausmaß zur Folge hat (hier: der von der Einräumung des Bringungsrechtes betroffene Grundeigentümer wurde für die durch Bau, Bestand und Betrieb der Bringungsanlage entstandenen Wirtschafterschwerungen bereits bei Errichtung der Bringungsanlage durch den Straßenerhalter und Straßenbenützer entschädigt, weshalb ihm für die Wirtschafterschwerungen, hervorgerufen durch eine erhöhte Benützungsfrequenz nach Bringungseinräumung an einen Dritten, keine Entschädigung gem § 7 Abs 2 lit e Tir GSLG gebührt weil die Wirtschafterschwerungen schon durch die Errichtung und den darauf folgenden Betrieb der Straße entstanden und nicht durch die eine erhöhte Benützungsfrequenz bedingende Bringungsrechtseinräumung).